

19. IV. 1917

## Die verwarnten Kohlenhändler.

Scharfe Maßnahmen des Kriegswucheramts.

Das Kriegswucheramt hat in der letzten Zeit zu wiederholten Malen Warnungen an die Kohlenhändler erlassen, weil diese den Verkauf ihrer Vorräte an Kohlen verweigern oder sie in der Hoffnung auf höhere Preise zurückhalten oder gar die festgesetzten Richtpreise überschreiten. Aus der Tatsache, daß nicht überall gleich mit den schärfsten Zwangsmaßnahmen eingegriffen wurde, sind Zweifel an der Richtigkeit der amtlichen Bekanntmachungen hergeleitet worden. Demgegenüber teilt jetzt das Kriegswucheramt mit, daß die Groß-Berliner Polizeireviere angewiesen sind, darauf zu achten, daß die Kohlenhändler die in allen Berliner Zeitungen bekanntgegebenen Richtpreise des Verbandes Berliner Kohलगroßhändler nicht überschreiten und Kohlen nicht zurückhalten. Der Vorrat an Kohlen dient nicht nur für sogenannte „alte Kunden“, sondern soll jedermann in gleichmäßiger Weise für den eingeschränkten täglichen Bedarf zur Verfügung stehen.

Das Kriegswucheramt wird daher in allen Fällen, in denen der Verkauf von Kohlen und anderen Brenn- und Heizstoffen zu Unrecht verweigert wird, unmissverständlich die Enteignung der verweigten Gegenstände gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 vornehmen. Die Polizeireviere des Landespolizeibezirks Berlin sind angewiesen, sämtliche zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle der Verkaufsverweigerung dem Kriegswucheramt umgehend zu melden. Das Publikum wolle daher etwaige Beschwerden über Abgabeverweigerung — mündlich oder schriftlich — auf dem zuständigen Polizeirevier anbringen.

Werden die festgesetzten Richtpreise überschritten, so erfolgt neben der Erstattung einer Strafanzeige wegen übermäßiger Preissteigerung die Beschlagnahme und der sofortige Verkauf der Vorräte und zwar in diesen Fällen zugunsten der Staatskasse. Außerdem läßt das Kriegswucheramt in solchen Fällen den Preistreiber grundsätzlich an Ort und Stelle festnehmen und in das Untersuchungsgefängnis einliefern. Uebrigens wird die Schließung des Geschäftsbetriebes auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 angeordnet werden.